

# **BL\_GERICHTE 2016-09-23-stger-1 vom 23. September 2016**

BL Gerichte, 2016-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2016-09-23-stger-1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2016-09-23-stger-1)

FR: BL\_GERICHTE 2016-09-23-stger-1 du 23 septembre 2016

IT: BL\_GERICHTE 2016-09-23-stger-1 del 23 settembre 2016

## **Regeste**

Keine Haftung für voreheliche Steuerschulden des anderen Ehegatten / absehbarer Zeitraum für die Begleichung von Steuerschulden

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Veranlagungsverfügungen vom 19. Februar 2015 wurde die Pflichtige zur Zahlung einer Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 7'440.90, einer Staatssteuer 2013 in Höhe von Fr. 10'274.--, einer direkten Bundessteuer 2012 in Höhe von Fr. 1'161.30 und einer direkten Bundessteuer 2013 in Höhe von Fr. 2'247.-- veranlagt.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 2. Mai 2015 beantragte die Pflichtige einen Steuererlass für die Jahre 2012 und 2013. Zur Begründung führte sie aus, für diese Steuerschulden hafte ihr Ehemann, welchen sie im Jahr 2014 geheiratet habe, nicht.

#### **E. 2.1**

Die Staatssteuer 2012 von Fr. 8'500.40 um Fr. 4'905.65 auf Fr. 3'594.75.

#### **E. 2.2**

Die Staatssteuer 2013 von Fr. 11'579.05 um Fr. 6'682.40 auf Fr. 4'896.65.

#### **E. 2.3**

Die Gemeindesteuer 2012 von Fr. 3'422.80 um 1'975.35 auf Fr. 1'447.45.

#### **E. 2.4**

Die Gemeindesteuer 2013 von Fr. 4'726.05 um Fr. 2'727.45 auf Fr. 1'998.60.

#### **E. 2.5**

Die direkte Bundessteuer 2012 von Fr. 1'281.95 um Fr. 739.85 auf Fr. 542.10.

#### **E. 2.6**

Die direkte Bundessteuer 2013 von Fr. 2'413.-- um Fr. 1'392.55 auf Fr. 1'020.45.

3. Die Rekurrentin hat reduzierte Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 420.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 50.--) zu bezahlen, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden. Der zu viel bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 580.-- wird ihr zurückerstattet.

4. Mitteilung an die Rekurrentin (1), die Gemeinde B.\_\_\_\_ (1), die Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern (1) und die Taxations- und Erlasskommission des Kantons Basel-Landschaft (1).

### **E. 3**

Mit Entscheid vom 3. Mai 2016 wies die Taxations- und Erlasskommission das Erlassgesuch ab. Zur Begründung führte sie aus, der Einkommensüberschuss belaufe sich auf monatlich rund Fr. 1'540.--.

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 30. Mai 2016 erhob die Pflichtige mit dem Begehren, es seien die Staats- und direkten Bundessteuern der Steuerjahre 2012 und 2013 zu erlassen, Rekurs. Zur Begründung führte sie aus, sie lebe in einfachen Verhältnissen.

### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 24. Juni 2016 beantragte die Taxations- und Erlasskommission die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, ein Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit sei insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden könne. Als absehbare Zeit gelte in der Praxis eine Zeitspanne von zwei bis drei Jahren. Im angefochtenen Entscheid sei ein betriebsrechtliches Existenzminimum von rund Fr. 1'540.-- berechnet worden, so dass die Steuerschuld innerhalb dieses Zeitraumes abgetragen werden könne.

### **E. 6**

Anlässlich der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Begehren fest.

Seite 3

Das Steuergericht zieht in Erwägung:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 139b Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) sowie § 11 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 13. Dezember 1994 (Vollzugsverordnung) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 124 - 132 StG. Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.-- pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. Zu beurteilen ist, ob die Taxations- und Erlasskommission das Gesuch um Erlass der Staats- und direkten Bundessteuern 2012 und 2013 zu Recht abgewiesen hat.

a) Gemäss Art. 167 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 können steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechendes Gesuch ist nach Art. 167b Abs. 1 und Art. 167c DBG i.V.m. Art. 5 ff. der Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer vom 12. Juni 2015 (Steuererlassverordnung) bei der zuständigen kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer einzureichen. Entsprechend bestimmt § 139b Abs. 1 StG, dass steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden können. Über ein

entsprechendes Gesuch entscheidet die Taxations- und Erlasskommission nach Anhörung des zuständigen Gemeinderates (§ 139b Abs. 2 StG). Ein Erlass oder Teilerlass der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge (§ 139b Abs. 3 StG).

b) Seinem Wesen nach bedeutet Steuererlass den nachträglichen, endgültigen Verzicht des Gemeinwesens auf einen ihm zustehenden steuerrechtlichen Anspruch, mit welchem das öffentliche Vermögen verringert wird. Ein solcher erfolgt letztlich jeweils mit Rücksicht auf die "Person" der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners, welche bzw. welcher aus

Seite 4

humanitären, sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen nicht in ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden soll. Daneben kann ein Erlass der Steuern auch im Rahmen einer Unternehmenssanierung in Betracht fallen (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. A., Zürich 2016, S. 421 f.). Der Steuererlass hat indessen infolge der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]) die seltene Ausnahme zu bleiben. Eine grosszügigere Erlasspraxis würde nämlich diejenigen Steuerpflichtigen benachteiligen, die ihre Leistungen trotz spürbarer finanzieller Belastung jeweils anstandslos erbringen (vgl. Beusch, in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 167 DBG N 6). Anstelle eines Erlasses der Steuern ist jeweils auch die Möglichkeit einer Stundung oder anderer Zahlungserleichterungen vorgesehen (Art. 166 DBG i.V.m. Art. 13 Abs. 3 Steuererlassverordnung sowie § 139a StG) (vgl. zum Ganzen: Entscheidung des Steuergerichts [StGE] vom 22. April 2016, 510 15 92, E. 2b, m.w.H.).

c) Der Entscheid über einen Steuererlass stellt nach allgemeiner Auffassung in Lehre und Rechtsprechung weitgehend einen Ermessensentscheid dar (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 183 N 5). Entsprechend gewähren sowohl Art. 167 Abs. 1 DBG als auch § 139b Abs. 1 StG den zuständigen Erlassbehörden - neben der Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der "Notlage" bzw. der "grossen Härte" - durch die Verwendung von "Kann"-Formulierungen einen gewissen Entscheidungsspielraum. Die Erlassbehörden sind in ihrer Entscheidung indessen nicht völlig frei. Vielmehr haben sie von dem ihnen eingeräumten Ermessen pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien Gebrauch zu machen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht,

## **E. 7**

Nachstehend bleibt zu prüfen, ob die Rekurrentin in der Lage ist, die aufgelaufenen Steuerschulden betreffend die Jahre 2012 und 2013 zu begleichen. Wie bereits hiervoor gesehen, liegt eine Notlage dann vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Ein solches Missverhältnis ist insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Dabei ist ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren als absehbar zu betrachten. Wie hier vor gesehen, beträgt der monatliche Überschuss Fr. 450.--. Die offenen Steuerschulden betragen insgesamt Fr. 31'923.25 und

setzen sich aus der Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 8'500.40, der Staatsteuer 2013 in Höhe von Fr. 11'579.05, der Gemeindesteuer 2012 in Hö-

Seite 12

he von Fr. 3'422.80, der Gemeindesteuer 2013 in Höhe von Fr. 4'726.05, der direkten Bundessteuer 2012 in Höhe von Fr. 1'281.95 und der direkten Bundessteuer 2013 in Höhe von Fr. 2'413.-- zusammen. Das Verhältnis zwischen den offenen Steuerschulden und dem monatlichen Überschuss beträgt damit 70.95 (= Fr. 31'923.25 / Fr. 450.--), so dass die Rekurrentin 71 Monate benötigen würde, um die Steuerschulden abzutragen. Damit wird der von der Praxis entwickelte Zeitraum von zwei bis drei Jahren bzw. 24 bis 36 Monate überschritten, so dass ein Missverhältnis gegeben ist. Entsprechend sind die Steuerschulden teilweise zu erlassen, wobei es sich rechtfertigt, unabhängig vom Alter eines Steuerpflichtigen, dem Grundsatz nach von einem Zeitraum von 30 Monaten auszugehen, so dass es der Pflichtigen zuzumuten ist, Fr. 13'500.-- (= 30 Monate à Fr. 450.--) zu begleichen. Entsprechend sind die Steuerschulden um insgesamt Fr. 18'423.25 (= Fr. 31'923.25 ./ Fr. 13'500.--) bzw. 57.711% (= Fr. 18'423.25 / Fr. 31'923.25) zu erlassen.

Damit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen.

## **E. 8**

Die Rekurrentin ist mit ihrem Begehren zu 58% durchgedrungen, womit ihr reduzierte Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 420.-- aufzuerlegen sind (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO] vom 16. Dezember 1993).

Seite 13

Demgemäss wird erkannt:

://: 1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Staats-Gemeinde und direkten Bundessteuern 2012 und 2013 um insgesamt Fr. 18'423.25 erlassen.

2. Demzufolge wird die Taxations- und Erlasskommission angewiesen, folgende Reduktionen vorzunehmen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.